

moderna[®] fußboden

garantiebedingungen für laminat-fußboden

Garantie auf Abriebfestigkeit der Oberfläche für moderna Laminat-Fußböden

1. Garantiefall: Die BHK Holz- u. Kunststoff KG H. Kottmann, Heidfeld 5, 33142 Büren, Germany, im folgenden BHK genannt, gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen auf den Boden dahingehend, dass es bei dem erworbenen Produkt innerhalb der Garantiedauer bei bestimmungsgemäßem Einsatz nicht zu einem Abrieb der Dekorschicht kommt. Als abgerieben gilt eine Stelle, deren Dekorschicht auf mindestens 1 cm² Fläche bis auf das Trägermaterial entfernt ist, wobei Abrieberscheinungen im Kantenbereich der einzelnen Bodendiele von der Garantie ausgenommen sind.

2. Garantiedauer: Die Garantiedauer ergibt sich aus der bei dem jeweiligen Produkt ausgelobten Garantiezeit für die konkrete, beschriebenen Nutzungsart.

3. Garantiebedingungen: Die Garantie gilt nur für die erste Verlegung und den ersten Nutzer. Der Boden muss entsprechend den Verkaufsbedingungen und den dem Produkt beiliegenden Anweisungen, insbesondere entsprechend der Verlegeanleitung, in den zugelassenen Einsatzbereichen verlegt worden sein. Insbesondere sollten Hinweise in der Verlegeanleitung zu der Feuchtigkeitsüberprüfung der Unterböden und die Hinweise bei der Verlegung auf Fußbodenheizung beachtet werden. Das Material ist vor der Verlegung auf eventuelle Materialfehler/Beschädigungen zu prüfen. Nicht bestimmungsgemäße Belastungen des Bodens sowie mechanische Beschädigungen und die nicht ordnungsgemäße Beachtung der BHK Pflegehinweise für den jeweiligen Boden schließen die Garantie aus.

4. Anmeldung des Garantiefalls: Jede Beanstandung muss bei

BHK schriftlich unter Vorlage der Originalrechnung, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei BHK hat BHK innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist BHK oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Bodens vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

5. Garantieuumfang: Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von BHK die nicht ordnungsgemäße Diele repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial – so weit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für die gesamte zusammenhängende Fläche, in der der Garantiefall aufgetreten ist, gestellt. Das Ersatzmaterial kann von dem Kunden kostenlos, unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Demontage-, Verlege- oder Folgekosten sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, bei der ursprünglichen Verkaufsstelle, die sich aus der Originalrechnung ergibt, abgeholt werden.

6. Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs: Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei BHK (siehe 4.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

